

Hinweise zu waffenrechtlichen Überprüfungen

In der Medieninformation des Landratsamtes Gotha vom 15.10.2018 wurden intensivere Kontrollen von Waffenbesitzer im Landkreis Gotha angekündigt. Aufgrund von internen Umstrukturierungen wurde im vergangenen Jahr die vormalige Kontrolldichte nicht erreicht. Das zu ändern, hat Landrat Onno Eckert die zeitlichen Kapazitäten für beide Behörden angepasst. Einher geht damit ein Wechsel in der Sprechzeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Sie sind montags von 9 bis 12 Uhr, dienstags von 13 bis 17 Uhr, donnerstags von 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr sowie freitags von 9 bis 12 Uhr für ihre Kundinnen und Kunden da.

Bei bereits erfolgten Kontrollen werden immer wieder Verstöße gegen die Aufbewahrungsvorschriften festgestellt. Dies betrifft insbesondere die Aufbewahrung von Waffen und Munition im gleichen Waffenschrank (insbesondere bei A- und B-Schränke) bzw. die nicht rechtskonforme Aufbewahrung von Munition. Für Munition stellt der Gesetzgeber folgende Mindestforderung: Stahlblechbehältnis mit Schwenkriegelschloss. Es wird gebeten, die Schützen nochmals dazu zu informieren. Entsprechende Plakate zur Aufbewahrung sind auf der Homepage des DSB (Infothek) veröffentlicht.

Sichere Aufbewahrung bedeutet auch, dass außer dem Berechtigten niemand Zugang zu diesem Waffenschrank haben darf. Insbesondere darf der Schlüssel zu einem Waffenschrank weder allgemein zugänglich (z.B. am Schlüsselbrett) verwahrt werden, noch darf die Zahlenkombination eines Waffenschrankes anderen (unberechtigten) Personen mitgeteilt oder bekannt werden. Dies gilt vor allem auch hinsichtlich der Ehepartner und Kinder oder sonst im Haushalt lebenden Personen.

Eine nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechende Aufbewahrung stellt die Zuverlässigkeit des Sportschützen/der Sportschützin in Frage und führt regelmäßig zum Widerruf der Waffenbesitzkarte und damit zum Verlust der waffenrechtlichen Genehmigung.

Beachtung von Alterserfordernissen beim Schießen auf Schießstätten:

- ab 12 Jahren: mit Druckluft-, Federdruck- und CO₂-Waffen
- ab 14 Jahren: mit sonstigen Waffen im Kaliber bis zu 5,6mm (.22, .22 lfb) für Munition mit Randfeuerzündung und einer Mündungsenergie bis 200 Joule, für Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner.

Voraussetzung ist, dass eine schriftliche Einverständniserklärung des/der Sorgeberechtigten vorliegt oder diese anwesend sind.

Das Schießen darf bis zum 16. Lebensjahr nur unter Obhut einer zur Kinder- und Jugendarbeit geeigneten Person (z.B. Inhaber der Jugendbasislizenz) oder des zur Aufsichtführung berechtigten Sorgeberechtigten – neben der Schießstandaufsicht – durchgeführt werden.

- ab 18 Jahren: ohne jede Einschränkung

Von den Altersgrenzen kann auf Antrag beim TSB eine Ausnahme bewilligt werden, wenn durch eine (z.B. haus)ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung und durch eine Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht sind.

Entsprechende Formulare sind unter www.tsbv.de – Dokumente eingestellt.